

Ausschuß für Kommunalpolitik

Protokoll

22. Sitzung (nicht öffentlich)

24. Juni 1992

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.00 Uhr bis 14.10 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU)

Stenographin: Zinner

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:	Seite
1 Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG)	1

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3181

Diskussion mit MR Mais (MAGS).

Der Ausschuß stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU und des Vertreters der F.D.P. bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN zu.

Seite

2 Privatisierung öffentlicher Leistungen

5

Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/3795

Diskussion mit Staatssekretär Riotte (IM).

Der Ausschuß lehnt den Antrag mit den Stimmen der SPD und der Vertreterin der GRÜNEN gegen die Stimmen des Vertreters der F.D.P. und der CDU ab.

3 Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

10

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3759

Bericht des MD Dr. Ritter (MURL).

4 Verschiedenes

a) Mitteilung des Vorsitzenden betreffend Informationsreise des Ausschusses nach Norwegen

15

b) Termin der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zum GFG 1993

15

	Seite
c) Abgeordneter Leifert (CDU) betreffend Zwischenbericht der Regierungspräsidentin Arnsberg zu Bochum und betr. GFG 1993	16
d) Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) betreffend GFG 1993 und Novellierung der Gemeindeordnung	16

Nächste Sitzung: 9. September 1992

* * *

3 Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3759

Abgeordneter Wilbusse (SPD) sagt, seine Fraktion habe sich in den vergangenen Monaten sehr intensiv mit dem Thema Konkurrenz zwischen Bezirksplanungsrat und Bezirksplanungsbehörde befaßt. Mit der nun gefundenen Lösung sei sie einverstanden.

Abgeordneter Leifert (CDU) und **Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** kündigen an, sich der Stimme zu enthalten, wenn heute abgestimmt werde, da die Diskussion über den Gesetzentwurf in ihren Fraktionen noch nicht abgeschlossen sei.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) bittet, die Stellungnahme der Landesregierung zu hören.

Vorsitzender Dr. Twenhöven teilt mit, daß der federführende Umweltausschuß die Beratung erst nach der Sommerpause aufnehmen werde, und schlägt daher vor, daß der Ausschuß für Kommunalpolitik in der laufenden Sitzung nur die Stellungnahme des Vertreters des Umweltministeriums und eventuelle Ergänzungen des Innenministers entgegennehme.

Staatssekretär Riotte (Innenministerium) merkt an, aus der Sicht des Innenministers sei nichts anzufügen. Der Gesetzentwurf sei zwischen den beiden Ressorts abgestimmt.

Ministerialdirigent Dr. Ritter (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) trägt vor:

Die Schwerpunkte des vorgelegten Gesetzentwurfes zur Novellierung des Landesplanungsgesetzes sind

- die Einführung des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung als neues landesplanerisches Verfahren und
- Änderungen des Braunkohlenrechts, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Braunkohlenplanungsverfahren vor allem formal absichern sollen.

Nordrhein-Westfalen ist durch das Raumordnungsgesetz des Bundes verpflichtet, das Raumordnungsverfahren einzuführen. In einem solchen Verfahren soll geprüft werden, ob ein konkretes Vorhaben, etwa die ICE-Trasse Köln - Frankfurt oder eine Deponie, raum- und umweltverträglich ist.

Im Gegensatz zu den anderen alten Flächenländern kannte Nordrhein-Westfalen dieses Instrument bisher nicht; vielmehr haben die vergleichsweise detaillierten Darstellungen in den Gebietsentwicklungsplänen die Funktionen übernommen, die anderswo über Raumordnungsverfahren erfüllt werden. Aus dieser Situation ergeben sich besondere Schwierigkeiten, das neue Verfahren in das bestehende System einzugliedern. Es galt, eine Lösung zu finden, bei der

- a) möglichst klar zwischen den Prüfungsfunktionen des Raumordnungsverfahrens einerseits und den Planungsfunktionen des Gebietsentwicklungsplanes unterschieden wird - also keine Doppelprüfungen auftreten - ,
- b) gesichert ist, daß die Sach- und Verfahrensherrschaft der Bezirksplanungsräte über die regionalen Planungsziele erhalten bleibt,
- c) die Vorteile des bisherigen nordrhein-westfälischen Systems - eine juristisch gesicherte Standortfestlegung - zumindest für die wichtigsten Vorhaben beibehalten werden und
- d) eine zügige Durchführung des Raumordnungsverfahrens gewährleistet ist.

Das Gesetz trifft hierzu folgende Regelungen:

1. Für alle Vorhaben, für die ein derartiges Verfahren nach der Raumordnungsverfahrensverordnung des Bundes vorgeschrieben ist, findet die Prüfung immer in einem Raumordnungsverfahren und nicht ersatzweise im Gebietsentwicklungsplan statt. Auf die rechtlich bestehende Möglichkeit, dies im Gebietsentwicklungsplan zu tun, wurde in diesem Entwurf verzichtet, denn dem scheinbaren Vorteil einer Verfahrenskonzentration stehen entscheidende Nachteile gegenüber: Es bestehen wesentliche Unterschiede zwischen dem Planungsinstrument Gebietsentwicklungsplan einerseits und dem auf ein konkretes Vorhaben bezogenen Prüfungsinstrument Raumordnungsverfahren. Die Durchführung einer Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfung im Gebietsentwicklungsplanverfahren würde zur Folge haben, daß die Aufstellung der Gebietsentwicklungspläne und das -änderungsverfahren deutlich verkompliziert würden, denn sowohl der Prüfungsumfang und die Prüfungsintensität als auch die formalen Anforderungen an das Gebietsentwicklungsplanverfahren würden sich aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben zum Teil erheblich erweitern.
2. Die Vorhaben, für die ein Raumordnungsverfahren durchzuführen sein wird, werden abschließend in einer Verordnung zum Landesplanungsgesetz genannt werden. Die Verordnung kann natürlich erst erlassen werden, wenn das Gesetz verabschiedet ist.
3. Die Sach- und Verfahrensherrschaft für das Raumordnungsverfahren hat die Bezirksplanungsbehörde, weil es sich nicht um ein Planverfahren, sondern um die Prüfung eines konkreten Vorhabens anhand vorhandener Ziele der Raumordnung und Landesplanung handelt. Dies hat zur Folge, daß im Gebietsentwicklungsplan für einzelne Vorhaben grundsätzlich keine konkreten Standortfestlegungen mehr getroffen und zeichnerisch dargestellt werden. Nur so können überflüssige Verfahrensüberlagerungen des Raumordnungsverfahrens einerseits mit dem Gebietsentwicklungsplanverfahren andererseits verhindert werden. Dies führt zugleich - das ist gewollt - zu einer Entfrachtung der zeichnerischen Darstellung des Gebietsentwicklungsplans, was von kommunaler Seite seit langem gefordert und auch von Landtag und Landesregierung als wünschenswert bezeichnet worden ist.

4. Die Stellung des Bezirksplanungsrates wird nach Auffassung der Landesregierung durch die Neuregelung zur Einführung des Raumordnungsverfahrens nicht geschmälert. Der Bezirksplanungsrat behält die Sachherrschaft über den Inhalt der regionalplanerischen Ziele und bestimmt wie bisher die raumordnerische Entwicklung in der Region; denn das Raumordnungsverfahren braucht klare Kriterien in Form landesplanerischer Ziele, an denen die Raum- und Umweltverträglichkeit des zu prüfenden Vorhabens gemessen werden kann. Dies muß der Gebietsentwicklungsplan insbesondere durch textliche Darstellung vorgeben. Damit trifft der Bezirksplanungsrat die inhaltlichen Weichenstellungen für die Beurteilung des Vorhabens. Die textlichen Darstellungen bekommen auf diese Weise eine neue Qualität und ein stärkeres Gewicht als bisher. Ferner muß der Bezirksplanungsrat bei einzelnen Vorhaben, die später Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sein werden, zeichnerische Vorgaben in generalisierender schematischer Form machen; das betrifft insbesondere die Verkehrsinfrastruktur und den Abgrabungsbereich.
5. Stellt sich im Raumordnungsverfahren heraus, daß ein Vorhaben den vorgegebenen Zielen des Gebietsentwicklungsplans widerspricht, kann die Bezirksplanungsbehörde das Raumordnungsverfahren nicht einfach mit einem negativen Ergebnis abschließen. Sie muß vielmehr den Bezirksplanungsrat unverzüglich fragen, ob er gegebenenfalls seine landesplanerischen Ziele ändern will. Der Bezirksplanungsrat entscheidet also letztlich, wenn auch indirekt, über das Vorhaben.
6. Bei Vorhaben von besonderer Bedeutung für die überörtliche Wirtschaftsstruktur, für die landesbedeutsame Umweltsituation oder sonst für die allgemeine Landesentwicklung soll die Möglichkeit geschaffen werden, die im Raumordnungsverfahren ermittelten Standorte anschließend in den Gebietsentwicklungsplan zu übernehmen. Auch diese Regelung stärkt das Gewicht des Bezirksplanungsrates, da dieser am Ende allein entscheidet, ob das Ergebnis eines solchen Raumordnungsverfahrens in den Gebietsentwicklungsplan übernommen wird oder nicht. Dementsprechend hat er im Raumordnungsverfahren besondere Mitwirkungsrechte.
7. Die Verfahren für die Vorhaben von besonderer Bedeutung werden - ebenfalls aus Gründen der Rechtssicherheit - abschließend in einer Rechtsverordnung zum Landesplanungsgesetz bestimmt werden müssen.

Nach dem derzeitigen Diskussionsstand sind dafür aus der Sicht der Landesregierung vorgesehen:

- Abfallentsorgungsanlagen
- größere Kraftwerke
- Schachtstandorte
- Güterverkehrszentren

Ich möchte auf eine weitere Regelung hinweisen, die ebenfalls der Verfahrensbeschleunigung dienen kann:

Bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren kann die Bezirksplanungsbehörde Sachverständige hinzuziehen, wenn dies der Beschleunigung des Verfahrens dient und der Vorhabensträger der Hinzuziehung zustimmt.

Lassen Sie mich nun kurz auf das Braunkohlenplanverfahren eingehen.

Für das Braunkohlenplanverfahren soll die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gestuft im Braunkohlenplan einerseits und anschließend im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren bei der Zulassung eines Betriebsrahmenplans andererseits durchgeführt werden. Es soll vielmehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung allein im Braunkohlenplanverfahren geben. Hinter dieser Regelung steckt die Erkenntnis, daß angesichts der besonderen Umweltauswirkungen eines solchen Großvorhabens eine Ausweisung des Abbauvorhabens im Braunkohlenplan nur erfolgen kann, wenn abschließend auch alle Umweltauswirkungen des Abbauvorhabens und der damit zusammenhängenden Maßnahmen wie etwa die Aufschüttung von Halden geprüft worden sind. Das Bundesberggesetz erlaubt diese Vorgehensweise, und das Land hielt dies für angemessen.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß gleichberechtigt zu den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeitsprüfung die Gesichtspunkte der Sozialverträglichkeitsprüfung treten müssen. Deshalb wurde eine in der Struktur der Regelungen der Umweltverträglichkeitsprüfung vergleichbare Regelung für die Prüfung der Sozialverträglichkeit normiert.

Die Landesregierung hat im Genehmigungsverfahren Gelegenheit, die Einhaltung der grundlegenden landespolitischen Eckpunkte, zum Beispiel die

Sicherung der langfristigen Energieversorgung, zu achten und die Leitentscheidung durch einen Orientierungsrahmen vorzugeben. Dies hat sie getan. Sie ist deshalb nicht der Auffassung, daß die bisher bewährte Zuständigkeit des Braunkohlenausschusses für das Braunkohlenverfahren aufgegeben werden sollte.

Abschließend möchte ich noch auf eine Regelung hinweisen, die ebenfalls der Beschleunigung von Verfahren dient:

Nach der derzeitigen Rechtslage findet hinsichtlich der Überprüfung, ob ein Flächennutzungsplan bzw. ein Bebauungsplan den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung angepaßt ist, ein doppeltes landesplanerisches Überprüfungsverfahren statt, nämlich zum einen zu Beginn der Planung der Gemeinde, zum anderen bei schon weit fortgeschrittener Planung zum Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung. Auf dieses zweite landesplanerische Überprüfungsverfahren soll nach dem Gesetzentwurf verzichtet werden.

4 Verschiedenes

- a) **Mitteilung des Vorsitzenden betreffend Informationsreise des Ausschusses nach Norwegen**

Vorsitzender Dr. Twenhöven teilt mit, daß das detaillierte Programm am Rande der nächsten Plenarsitzungen bekanntgegeben werde.

- b) **Termin der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zum GFG 1993**

Der Ausschuß erklärt sich mit dem Vorschlag des **Vorsitzenden Dr. Twenhöven**, die Anhörung am 7. Oktober 1992 durchzuführen, einverstanden.